

Beitragsordnung

Waldkindergarten Waldfrüchtchen e.V.

Gültig ab 09.07.2024

§ 1 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.07.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Allgemeine Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Alle Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 3 Beiträge

1. **Jährlicher Vereinsbeitrag**
Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Höhe von Euro 30 Euro an den Verein zu zahlen. Er ist jeweils bis Ende Februar des laufenden Kalenderjahres oder bei Neueintritt innerhalb von 4 Wochen zu entrichten.
2. **Elternbeiträge**
Die Elternbeiträge werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt und vom Kreis Lippe monatlich erhoben.
3. **Monatliches Essensgeld**
Pro Kind ist eine monatliche Essenspauschale in Höhe von 42 Euro für das tägliche Mittagessen bei Yoga Vidya sowie Wasser und andere kleineren Snacks zu bezahlen. Das Essensgeld ist mit Beginn der Betreuung jeweils zum Anfang eines jeden Monats zu entrichten oder wird vierteljährlich per Lastschrift eingezogen.
Kinder von Sevakas und Shantivasis müssen für das Mittagessen von Yoga Vidya keine Gebühr bezahlen, deshalb wird von ihnen nur ein monatlicher Beitrag von 2 Euro eingezogen.
4. **Elternstunden**
Pro Familie sind über die verschiedenen Elternämter, Elternabende und Gartentage pro Jahr 35 Elternstunden zu leisten (bei Alleinerziehenden 17,5 Stunden), wobei unabhängig von der tatsächlich investierten Zeit die Erfüllung des Elternamtes 12 Stunden, die Teilnahme am Elternabend eine Stunde und die Teilnahme am Gartentag drei Stunden pro Person zählen. Alle erbrachten Dienste müssen an das Amt der Organisation der Elternstunden gemeldet werden. Alle am Ende eines Kitajahres nicht geleisteten Elternstunden werden den Eltern mit 15 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt.